

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 556 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das IPPC-Anlagengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Juni 2007 in Anwesenheit der Experten Hofrat Mag. Raos (0/03), Mag. Eisl (8/01), Dr. Schneckenleithner, Mag. Leitich (16/01), DI Willau (16/02) und Dr. Draxl (WKS) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird zum vorliegenden Gesetzesvorhaben allgemein Folgendes ausgeführt:

1. Mit dem Gesetzesvorhaben wird zum einen die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (im Folgenden kurz „Umgebungslärmrichtlinie“) umgesetzt. Die Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Der Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Einführung von so genannten „strategischen Umgebungslärmkarten“ für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume, mit welchen Flächen bzw Zonen, in denen sich bestimmte Lärmquellen befinden, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärms dargestellt werden sollen. Auf Grundlage dieser Lärmkarten sind in weiterer Folge Aktionspläne auszuarbeiten, die Maßnahmen zur Lärminderung vorsehen. Der Bund hat zwischenzeitlich zur Umsetzung dieser Richtlinie das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBl I Nr 60/2005, erlassen, das alle im Kompetenzbereich des Bundes gelegenen Lärmquellen abschließend regelt. Auf Grund der Kompetenzverteilung (vgl Pkt 2 der Erläuterungen) besteht ein Umsetzungsbedarf auf Landesebene nur für zwei Regelungsbereiche:
 - Hauptverkehrsstraßen, soweit es sich nicht um Bundesstraßen A oder S handelt (Hauptverkehrsstraßen im Sinn der Richtlinie sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straßen mit einer Verkehrsfrequenz von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und

- IPPC-Anlagen und Straßen (außer Bundesstraßen) in Ballungsräumen; entsprechend der in der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) getroffenen Festlegung ist im Land Salzburg nur das Gebiet der Stadt Salzburg als Ballungsraum anzusehen.

Entsprechend den Intentionen der Umgebungslärmrichtlinie sind in der Lärmkarte für Hauptverkehrsstraßen nur jene Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die die Mindestverkehrsfrequenz von drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr tatsächlich aufweisen. Demgegenüber ist im Ballungsraum der gesamte Straßenverkehrslärm dieses Gebietes darzustellen; auf die Verkehrsfrequenz der einzelnen Straßen bzw Straßenabschnitte kommt es dabei nicht an. Die geltende Kompetenzverteilung führt dazu, dass kein Gesetzgeber zu einer abschließenden Regelung der Lärmsituation in Ballungsräumen berufen ist. Demgegenüber verpflichtet die Richtlinie, die Lärmsituation für die einzelnen Bereiche – unabhängig von verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilungen – jeweils in einer Umgebungslärmkarte gesamthaft darzustellen. In der Praxis wird dies durch eine möglichst gemeinsame Vorgangsweise von Bund und Ländern zu berücksichtigen sein. Da das Schwergewicht der Regelungskompetenz beim Bund liegt, wird im Gesetzesvorhaben vorgeschlagen, für IPPC-Anlagen und Straßen in Ballungsräumen Teil-Lärmkarten zu erstellen und diese an das zuständige Ministerium zu übermitteln. Auf Grundlage der ausgearbeiteten Lärmkarten sind in weiterer Folge Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung ruhiger Gebiete vorzusehen sind. Wenn das Belastungsmaß in bestimmten Teilgebieten gesundheitsschädliche Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen erwarten lässt, sind vorrangig für diese Gebiete Maßnahmen vorzusehen. Diese Aktionspläne begründen keine subjektiven Rechte für Bürgerinnen und Bürger, sondern sind Planungsinstrumente der Behörden. Da sie Grundlage für behördliche Entscheidungen über konkrete Projekte sein können, fallen sie unter bestimmten Voraussetzungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG (Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, kurz „SUP-Richtlinie“). Es sind daher auch Bestimmungen über die strategische Umweltprüfung (SUP) vorzusehen.

2. Der Gesetzesvorschlag dient zum anderen der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EWG. Mit dieser Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABI L 041 vom 14. Februar 2003, wurde die zweit zitierte Richtlinie im Interesse größerer Transparenz durch eine neue Richtlinie ersetzt. Die aufgehobene Richtlinie ist mit der Novelle LGBl Nr 65/2001 zum damaligen Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz umgesetzt worden. Die damals eingefügten Bestimmungen des 2. Abschnittes des später umbenannten Gesetzes über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik werden

nun aus systematischen Gründen in das neu bezeichnete Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz überstellt und dabei EU-konform geändert.

Der mit der neuen Richtlinie erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen sollen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu stärken, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz verbessern. Der Vorschlag sieht dazu folgende wesentliche Änderungen vor:

- Erweiterung der informationspflichtigen Stellen.
- Einbeziehung von Umweltdaten, die von anderen Stellen für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden.
- Ausweitung und Präzisierung der Informations- und Mitteilungspflichten.
- Verkürzung der Frist für die Erledigung von Informationsbegehren auf vier Wochen (bisher acht Wochen) mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung bei umfangreichen und komplexen Informationsbegehren auf bis zu acht Wochen.
- Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen gegenüber dem Interesse an der Nicht-Bekanntgabe der Informationen.
- Verpflichtung zur Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

In der Diskussion wurden einige Detailfragen der Abgeordneten zum Umgebungslärm, zu Umgebungslärmkarten und den Zugang zu Umweltdaten geklärt. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzesvorhaben um die Umsetzung von EU-Recht handle, kündigten SPÖ und ÖVP die Zustimmung an. FPÖ und Grüne kündigten an, der Umsetzung nicht zuzustimmen, da diese nicht durchdacht sei.

Die Ausschussmitglieder kommen mehrstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 556 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Gesetz erhoben, dass in der Z 10 (§ 38 Abs 1) das Datum "1. Oktober 2007" eingefügt wird.

Salzburg, am 6. Juni 2007

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:

Mag. Eisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli 2007:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.